

VERFAHRENSVERMERKE :

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.07.07
die Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 52 beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 31.07.07 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Deckblatts Nr. 52 wurden die Grundstücksnachbarn und die Träger
öffentlicher Belange mit Schreiben vom 31.07.07 beteiligt.

Die Gemeinde Kirchham hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.07
das Deckblatt Nr. 52 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zum Deckblatt Nr. 52 wurde am 27.09.07 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchham, den 15.10.07

Penninger

Penninger, 1. Bürgermeister



Deckblatt Nr. 52

Bebauungsplan An der Schule

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau
Regierungsbezirk : Niederbayern



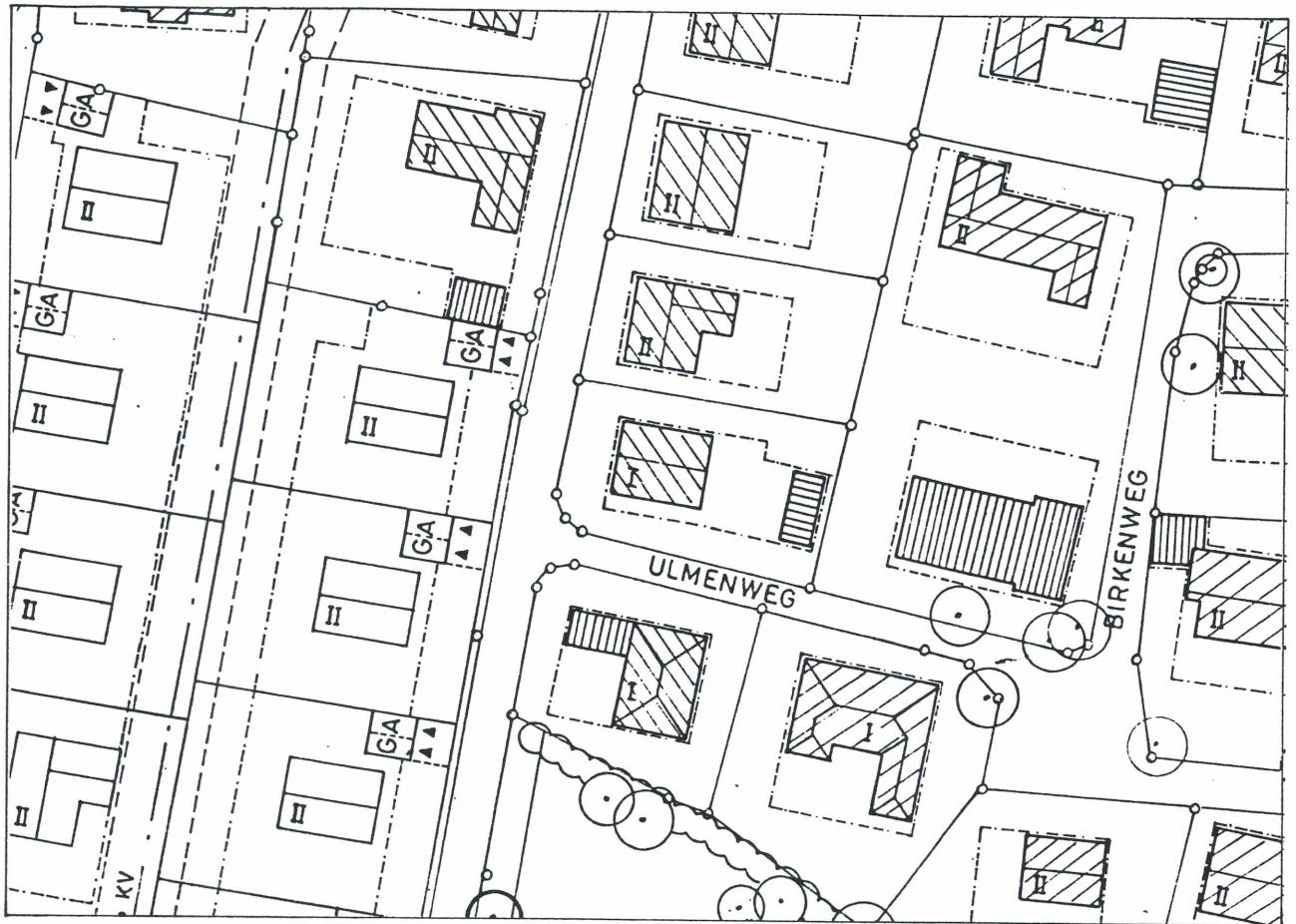
siegfried desch architekt
ingenieurbüro für hoch+tiefbau

94148 Kirchham, Bad Füssinger Str. 8
Tel. 08533 / 96 47 0 Fax 96 47 25
84464 Bad Birnbach, Neuer Marktplatz 6
Tel. 08563 / 96 47 0 Fax 96 47 25

Kirchham, 24.07.2007

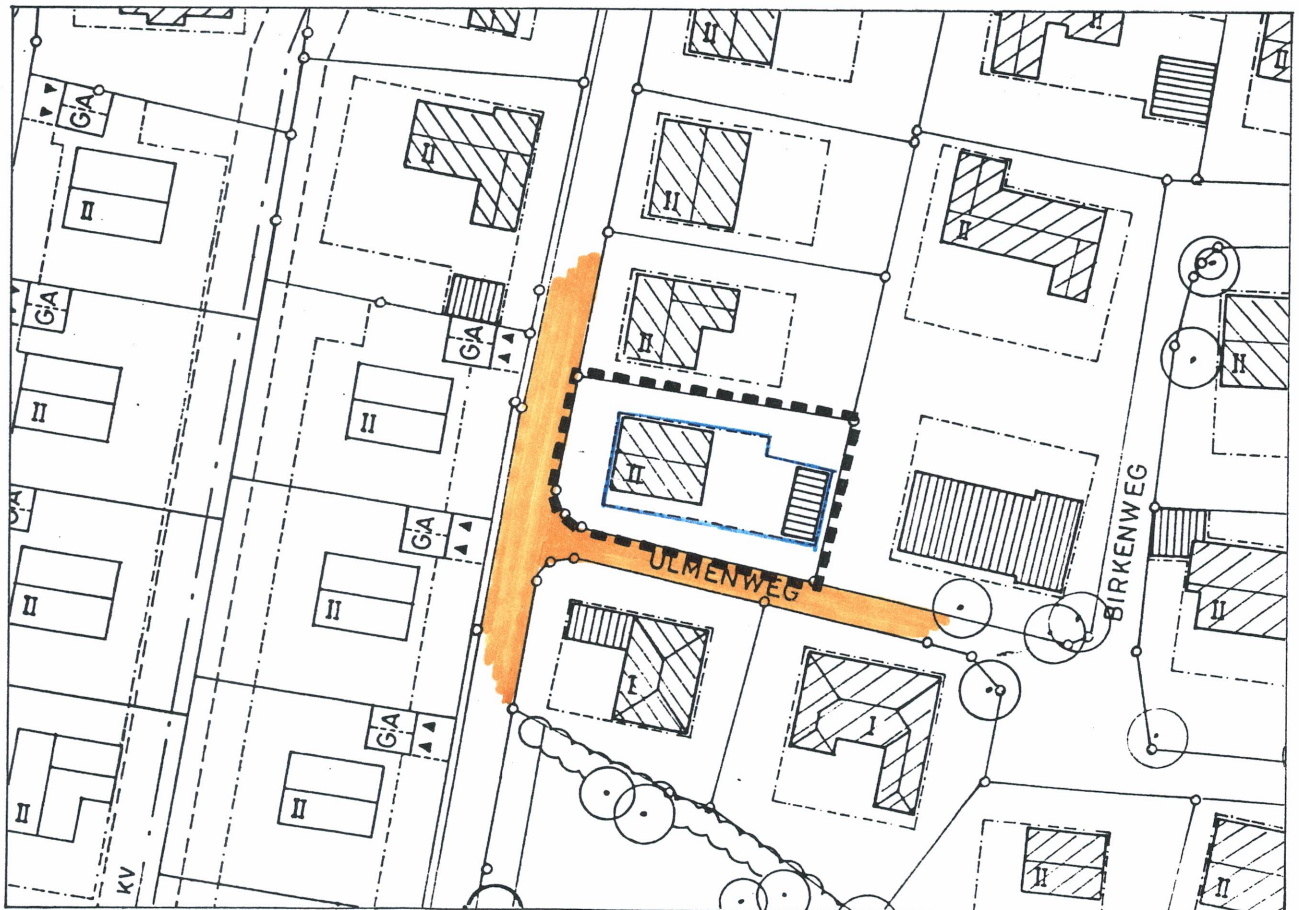
GÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN

AN DER SCHULE



BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

DECKBLATT NR. 52



94148 Kirchham
Bad Füssinger Str. 8
Telefon 08533/9647 0
Telefax 08533/9647 25

84364 Bad Birnbach
Neuer Marktplatz 6
Telefon 08563/9647 0
Telefax 08563/9647 25

e-mail: mail@desch-architekten.de
<http://www.desch-architekten.de>

siegfried desch architekt·ingenieurbüro für hoch+tiefbau

Bebauungsplan „ An der Schule “

Gemeinde : Kirchham
Landkreis : Passau

Begründung

zum Deckblatt Nr. 52

Zugrunde liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „ An der Schule “ mit seiner derzeit gültigen Satzung.

Der Grundeigentümer beabsichtigt den Wohnraum im Obergeschoß des bestehenden eingeschossigen Wohngebäudes zu erweitern.

Das Gebäude erhält die Möglichkeit einer zweigeschossigen Bebauung.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Für Deckblatt Nr. 52 gelten im übrigen die Erläuterungen und die Textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, sowie die der dazugehörigen Begründung, sinngemäß.

Würdigung der naturschutzrechtlichen Belange :

Die zulässige GRZ von 0,4 wird durch die Bebauungsplanänderung nicht verändert.
Ein weiterer Ausgleichsbedarf ist deshalb nicht erforderlich.

Kirchham, 24.07.2007